

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tuttlingen**  
**(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) und § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) sowie der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 (GBl. für Baden-Württemberg S. 253) hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 05.02.2018, zuletzt geändert am 12.12.2022, folgende Satzung beschlossen:

(Änderungssatzungen siehe „Anmerkungen“)

**§ 1 Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tuttlingen wird Kostenersatz nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) verlangt. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Transparenz sowie zur Verwaltungsvereinfachung werden durch diese Satzung Pauschalsätze festgelegt. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung im Verzeichnis der Kostenersatzes aufgeführt.
- (2) Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung.
- (3) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird nach den Regelungen des § 34 Abs. 1 bis 4 FwG erhoben.

## § 2 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Für die Berechnung der Stundensätze ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei der Brandsicherheitswache die Dauer des Dienstes am Einsatzort, zugrunde zu legen. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einsatz.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
  - den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 der Anlage);
  - den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage);
  - den sonstigen Kosten (Nr. 3 und 4 der Anlage)
  - den zusätzlichen Kosten nach Abs. 5
- (5) Zusätzlich zu den Sätzen in Absatz 1 wird Kostenersatz bei kostenerstattungspflichtigen Leistungen berechnet für
  1. von der Stadt für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 FwG,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogenen und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel wie z.B. Sandsäcke, Trockenlöschpulver, Filtereinsätze, Ölbindemittel und die durch Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen. Der in Nr. 1 – 3 berechnete Kostenersatz wird in Höhe der jeweiligen Selbstkosten verlangt.

- (6) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der kostenerstattungspflichtigen Leistung.  
(2) Der Erstattungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Kostenerstattungspflichtigen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tuttlingen, 05. Februar 2018

gez. Michael Beck  
Oberbürgermeister

#### Anmerkungen:

§ 2 Abs. 3, § 3, § 4, Anlage zu § 1 Abs. 1 i.d.F. der Änderungssatzung vom 16.03.2020  
(Gemeinderatsbeschluss)

Bekanntmachung: 28.03.2022

Inkrafttreten: 29.03.2020

§ 2 Abs. 6 i.d.F. der „§ 2b UStG-Anpassungssatzung“ vom 12.12.2022  
(Gemeinderatsbeschluss).

Bekanntmachung: 17.12.2022

Inkrafttreten: 01.01.2023

## Anlage zu § 1 Abs. 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

### VERZEICHNIS DER KOSTENERSÄTZE

Die Stadt Tuttlingen erhebt für die Feuerwehr Tuttlingen Kostensätze aufgrund des § 34 Abs. 4 ff FwG für

#### 1. Personalkosten

a. Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte (pro Person / je Stunde)	23,20 €
b. Hauptamtliche Einsatzkräfte (pro Person / je Stunde)	
mittlerer Dienst oder vergleichbare Eingruppierung nach TVöD	43,14 €
gehobener Dienst oder vergleichbare Eingruppierung nach TVöD	74,59 €

#### 2. Fahrzeugkosten

##### a. Genormte Fahrzeuge

Die Fahrzeugkosten werden nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

##### b. Nicht genormte Fahrzeuge

Für nicht in der VOKeFw aufgeführte Fahrzeuge der Feuerwehr Tuttlingen werden Kostenersätze nach § 34 Abs. 7 FwG je Fahrzeug und Stunde erhoben:

Abrollbehälter Schlauch	14,67 €
Abrollbehälter Pritsche Kran	13,55 €
Abrollbehälter Pritsche (Mulde)	2,90 €
Abrollbehälter Großbrand (mit LUF)	131,29 €
Abrollbehälter Hochwasser	100,46 €

Abrollbehälter Sandsack	8,44 €
Abrollbehälter Einsatzleitung	37,50 €
Abrollbehälter Gefahrgut	128,88 €
Kleineinsatzfahrzeug – KEF	83,99 €
Löschgruppenfahrzeug - LF 8/6	71,87 €
Ölsanimat	2,03 €

### **3. Brandsicherheitswachen**

Brandsicherheitswachen bei Theaterveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen (wie z.B. Faschings- oder Sportveranstaltungen, Feuerwerken etc.) je Feuerwehrangehörigem je Stunde der Satz nach Nr. 1.

Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen werden die Sätze nach Ziffer 2 als Tagessätze berechnet.

### **4. Überlandhilfe**

Für Kosten der Überlandhilfe ist § 26 Abs. 2 FwG anzuwenden.